

# Handreichung Beteiligung - Kinderrechte - Beschwerdemanagement

für Berliner Einrichtungen und Angebote der

- Hilfen zur Erziehung,
- Eingliederungshilfe,
- Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder,
- Begleiteter Umgang und
- Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe

## Übersicht

- Grundverständnis
- Umsetzungsformen und Beteiligungsprozesse
- Rechtliche Grundlagen
  - UN-Kinderrechtskonvention
  - Grundgesetz
  - Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII)
  - Berliner Rahmenvertrag (BRVJug)
- Qualitätsentwicklung - Anforderungen an Beteiligungsprozesse in den Hilfen zur Erziehung
  - Organisations- und Führungsebene
  - Fachliche und persönliche Kompetenzen der Fachkräfte

## Grundverständnis

Beteiligung ist wesentlicher Bestandteil des Kinderschutzes. Beteiligung ist ein lebendiger und kontinuierlicher Prozess und wird in dem überwiegenden Teil von Einrichtungen und Leistungsangeboten mit unterschiedlichen Konzepten und Ausprägungen bereits erfolgreich umgesetzt.

Die Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe erhalten, kommen in der Regel aus sehr belasteten Familien- oder Lebenssituationen. Oftmals sind sie verletzt, verängstigt, verunsichert und orientierungslos. Diese Kinder benötigen aufgrund Ihrer besonderen Lebenssituation größtmöglichen Schutz, umfassende Unterstützung und Assistenz bei der Suche nach ihrer Lebensplanung und Lebensgestaltung.

Die Kinder- und Jugendpartizipation beinhaltet das Mitreden, Mitentscheiden und Mitgestalten von jungen Menschen überall dort, wo sie selbst betroffen sind. Als Expertinnen und Experten ihrer Belange erhalten Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, sich im Kiez, im Bezirk, aber auch auf Landesebene zu engagieren und einzumischen. Dieses gilt auch für den Kindergarten, für die Schule und für die Jugendarbeit. Junge Menschen sollen zur Beteiligung ermutigt und befähigt werden.

Beteiligung erfordert Angebote, die kontinuierlich stattfinden, kooperativ und transparent angelegt sind und altersangemessene Mitwirkungs-Elemente beinhalten. Dies bedeutet die Bereitstellung von Strukturen, Angeboten, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und Informationen, um Kinder und Jugendliche bei ihren Beteiligungsaktivitäten zu unterstützen.

§ 80 Abs. 1 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln. Nach Abs. 4 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

## Umsetzungsformen und Beteiligungsprozesse

In Berlin gibt es vielfältige Formen der Kinder- und Jugendpartizipation, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unterstützt und gefördert werden.

In der Kinder- und Jugendarbeit ist Partizipation junger Menschen ein **Grundprinzip** der pädagogischen Arbeit. Sie gehört in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, den Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit, in Jugendverbänden und Vereinen zum festen Bestandteil der Selbstevaluation der Arbeit. Ziel ist es, jungen Menschen geeignete Räume und vielfältige Möglichkeiten zum Einüben von Verantwortungsübernahme und selbstbestimmtem Handeln zu bieten. Sie sollen darin bestärkt werden, sich an den sie betreffenden Belangen zu beteiligen und sich aktiv in die Mitgestaltung ihres Umfeldes einzubringen.

Die freien Träger von Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung thematisieren Beteiligung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen in den nach dem Berliner Rahmenvertrag<sup>1</sup> vereinbarten Berliner Qualitätsdialogen regelmäßig. Sie stellen Beispiele von „good practice“ vor und entwickeln die Qualität ihrer Angebote gemeinsam mit den Jugendämtern und der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung (Einrichtungsaufsicht und Vertragsbereich) weiter.

Seit März 2010 sind in Berlin die besonderen Rechte von Kindern in der Verfassung verankert. Artikel 13 der Verfassung von Berlin besagt, dass jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung hat. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

## Rechtliche Grundlagen

### **UN-Kinderrechtskonvention:**

Die Beteiligung von Kindern/Jugendlichen ist in der UN-Kinderrechtskonvention verankert. Für Deutschland ist dies seit dem 05.04.1992 geltendes Recht.

- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens
- Artikel 13: Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 15: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Artikel 17: Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

### **Grundgesetz:**

- Artikel 1: Unantastbarkeit der Würde des Menschen, Unverletzbarkeit der Menschenrechte
- Artikel 2: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
- Artikel 5: Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

---

<sup>1</sup> Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug); Anlage B – Leitfaden für Qualitätsdialoge / Bewertung der Qualität im Dialog

### **Achtes Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII):**

- § 8 Abs. 1: Kinder **sind** entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen,
- § 8 b Abs. 2, Nr. 2: Beratungsanspruch bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren,
- § 9 Nr. 2: Bei der Beteiligung von Kindern/Jugendlichen sind die wachsenden Fähigkeiten der Kinder und das wachsende Bedürfnis nach selbstständigem und verantwortungsbewussten Handeln zu berücksichtigen,
- § 36 SGB VIII: Mitwirkung in der Hilfeplanung; das Hilfeplanverfahren ist als kommunikativer Prozess angelegt, der die aktive Mitwirkung der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Personensorgeberechtigten sowie das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte verlangt (für Berlin AV-Hilfeplanung)<sup>2</sup>.

Hierbei genügt es nicht, Rechte der Beteiligung lediglich gesetzlich zu verankern, entscheidend ist vielmehr, diese umzusetzen und zu verwirklichen.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wurden im SGB VIII Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für junge Menschen erstmalig verbindlich aufgenommen. Gemäß § 8b Abs. 2 SGB VIII haben Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen gegenüber dem überörtlichen Träger (Berlin: die für Jugend zuständige Senatsverwaltung) einen Anspruch auf Beratung.

Dieser Beratungsanspruch bezieht sich auf die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zu Verfahren der Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit.

Darüber hinaus regelt § 45 Abs. 2 SGB VIII, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis an geeignete Verfahren der Beteiligung, sowie an die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten gebunden ist. Der Träger hat eine entsprechende pädagogische Konzeption vorzulegen. Hier sei auch auf den Beschluss Nr. 1/2011 der Vertragskommission Jugend Berlin<sup>3</sup> hingewiesen, der zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung Regelungsvorgaben benennt.

Im § 79a SGB VIII wird ausdrücklich die Sicherstellung der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung als Qualitätsmerkmal der Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt.

§ 5 AGKJHG regelt die umfassende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Sie sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes bei allem sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendhilfe zu beteiligen. Die Beteiligung soll rechtzeitig, in geeigneter Form und umfassend erfolgen und auch in persönlichen Gesprächen stattfinden.

### **Berliner Rahmenvertrag (BRVJug)<sup>4</sup>:**

Der Berliner Rahmenvertrag auf der Grundlage der §§ 78a-g SGB VIII nennt die Beteiligungsebenen:

- die Abstimmung mit und die Einbeziehung von Eltern bzw. den gemäß §§ 7, 8 und 36 SGB VIII zu Beteiligenden
- die Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gemäß §§ 78/80 SGB VIII

---

<sup>2</sup> Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige in der Fassung vom 25.01.2014

<sup>3</sup> <http://www.berlin.de/sen/jugend/rechtsvorschriften/brvj.html>

<sup>4</sup> Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe

- Die vom Leistungserbringer betreuten jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt und unterstützt zu werden.
- Die mit den freien Trägern der Jugendhilfe abgeschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (sog. Trägerverträge) sehen regelmäßig als Qualitätsmerkmal das Vorliegen von Beteiligungskonzepten und das Vorhandensein von Beschwerdeverfahren vor.

## Qualitätsentwicklung - Anforderungen an Beteiligungsprozesse in den Hilfen zur Erziehung

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in den Hilfen zur Erziehung ist ein unverzichtbares Qualitätsmerkmal und Handlungsprinzip für gelingende Hilfeprozesse.

Grundlegende Aspekte in der Entwicklung von Beteiligungsprozessen sind:

- ⇒ **Kinderrechte** - die Rechte von Kindern und Jugendlichen,
- ⇒ **Kinderschutz** - die Gewährleistung des Kinderschutzes in Einrichtungen und Diensten,
- ⇒ **Beschwerdemanagement** - interne und externe Beschwerdemöglichkeiten.

Die Entwicklung von Schlüsselprozessen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Erziehungshilfen findet auf verschiedenen Handlungsebenen statt:

- auf der Organisationsebene sowohl beim öffentlichen als auch beim freien Träger,
- auf der Ebene der Fachkräfte; einmal in der Personalführung und Personalentwicklung, zum anderen im persönlichen Verhalten und den fachlichen Kompetenzen der Fachkräfte gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. andere an der Erziehung beteiligte Personen.

Daraus folgt, dass es viele verschiedene Bausteine und Teilprozesse bei der Entwicklung von Qualitätsstandards und Schlüsselprozessen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung gibt. Jede Organisation muss sich die an den eigenen Bedingungen orientierten Beteiligungsprozesse, Ziele und Maßnahmen letztlich selbst definieren.

Eine Orientierung für die Entwicklung von entsprechenden Zielen und Maßnahmen bietet das folgende Beispiel:

<b>Organisations- und Führungsebene</b>	
<b>Ziele</b>	<b>Maßnahmen</b>
Die Entwicklung einer beteiligungsfördernden Grundhaltung, Organisationskultur und eines beteiligungsfördernden Klimas wird von den Führungskräften gemeinsam mit verantwortlichen Fachkräften initiiert. Die institutionellen Rahmenbedingungen dazu werden geschaffen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verankerung von Beteiligung im Leitbild und Qualitätshandbuch, in Satzungen und Geschäftsordnungen,</li> <li>• Erstellung eines Kinderrechtekatalogs,</li> <li>• kooperativer und wertschätzender Führungs- und Kommunikationsstil,</li> <li>• konstruktive Formen der Kritik,</li> <li>• kontinuierliche Organisationsentwicklung, z.B. durch die Erstellung eines Wertekatalogs und die Förderung von Teamentwicklungsprozessen.</li> </ul>
In der Organisation / Einrichtung wird eine partizipatorische Personalpolitik und Personalentwicklung durch qualifizierte Führungskräfte entwickelt und verankert.	Umsetzung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitbestimmung,</li> <li>• Personalauswahl anhand von Stellenbeschreibungen mit Aspekten zur beteiligungsorientierten Sozialpädagogik,</li> <li>• regelmäßige Mitarbeitergespräche,</li> <li>• gezielte Fortbildungsplanung und Qualifizierung.</li> </ul>
Die Organisation / Einrichtung entwickelt beteiligungsfördernde Handlungsgrundsätze und verankert sie in pädagogischen Konzeptionen.	Entwicklung von beteiligungsfördernden Verfahren, insbesondere in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe- und Erziehungsplanung,</li> <li>• Aufnahmeprozess,</li> <li>• Alltagsgestaltung ,</li> <li>• Beendigung einer Hilfe.</li> </ul>
Beteiligungsfördernde Gruppen und Gremien werden aufgebaut und unterstützt.	Einrichtung von Heimräten, Versammlungen, Qualitätszirkeln, Projekten und/oder Veranstaltungen (Feiern, themenbezogene Gruppen, usw.).
Ein Beschwerdemanagement wird implementiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung von alters- und entwicklungsgerechten, internen und externen Beschwerdemöglichkeiten, Benennung von Ombudsperson/en</li> <li>• Informationen über Berliner Ombudsstelle</li> </ul>

<b>Haltungen und Kompetenzen der Fachkräfte</b>	
<b>Ziele</b>	<b>Maßnahmen</b>
Die Fachkräfte bringen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und Planung von Beteiligungsmöglichkeiten aktiv ein.	Verantwortungsübernahme für die Umsetzung von abgestimmten Beteiligungsprozessen.
Die Fachkräfte bringen die Bereitschaft mit, sich als lernende Person zu verstehen, fachliche und persönliche Kompetenzen zu reflektieren und weiterzuentwickeln.	Beteiligung, Kinderechte sowie Kinderschutz und die sich daraus ergebenden dynamischen Prozesse in der Hilfe und Kommunikation als Themen in Supervision und Kollegialer Beratung platzieren.
Die Entwicklung einer beteiligungsfördernden und dialogbereiten Haltung ist Basis für eine tragfähige professionelle Beziehungsarbeit.	den Kindern, Jugendlichen und Angehörigen gegenüber eine zuhörende und interessierte Haltung einnehmen.
Zum methodischen Grundrepertoire gehören die Stärkung, Unterstützung und Befähigung (Empowerment) der Kinder, Jugendlichen und Eltern bzw. andere an der Erziehung beteiligte Personen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenz und Information über Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten gewährleisten,</li> <li>• alters- und entwicklungsgerechte Formen - der Information und - der Beteiligungsangebote unterstützen und anbieten.</li> </ul>
Die Fachkräfte legen eine Ressourcenorientierung zugrunde und fördern die Selbstwirksamkeit der Kinder und Jugendlichen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• methodische Ausrichtung qualifizieren,</li> <li>• Kinder und Jugendliche konsequent in Entscheidungsprozesse integrieren.</li> </ul>

### **Indikatoren**

Woran ist ablesbar, dass die Ziele erreicht wurden, bzw. woran lässt sich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel eines höchstmöglichen Beteiligungsgrades von Kindern und Jugendlichen und deren Angehörigen feststellen?

Es können bei diesem Überprüfungs- und Bewertungsprozess quantitative und qualitative Indikatoren zugrunde gelegt werden. Ein Instrument zur Ermittlung von Ergebnisqualität sind Befragungen; befragt werden:

- Kinder, Jugendliche sowie deren Familien, Personensorgeberechtigte bzw. andere an der Erziehung beteiligte Personen,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kooperationspartner (freier bzw. öffentlicher Träger).

**Beispiele für Indikatoren:<sup>5</sup>**

Die Kinder und Jugendlichen kennen ihre Rechte sowie ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
Zufriedenheit der Kinder und Jugendlichen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"><li>- der Rahmenbedingungen,</li><li>- der Atmosphäre und</li><li>- der sozialen Beziehungen.</li></ul>
Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die eigenen Partizipationsmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen.
Beteiligung hat Orte und Zeiten, Zuständigkeiten und Ressourcen.
Beteiligungsaktivitäten werden dokumentiert.

---

<sup>5</sup>vgl. auch: Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Erziehungshilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Göttingen 2013



## Literaturhinweise

1. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe", zweite aktualisierte Fassung 2013 (siehe auch die Fassungen von 2009, 1998 und 1993 zum Thema "Beteiligung"), [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)
2. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I, Nr. 70: "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) vom 22. Dezember 2011"
3. Der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin e.V.: "Beteiligung von jungen Menschen in den ambulanten sozialpädagogischen Erziehungshilfen", Berlin 2013
4. Mechthild Wolf und Sabine Hartig: "Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung", Sozialpädagogisches Institut (SPI), 2. Auflage 2010
5. Liane Pluto: "Partizipation in den Hilfen zur Erziehung", München 2007
6. Remi Stork: "Kann Heimerziehung demokratisch sein?", Weinheim und München 2007
7. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: "Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen", Berlin 2010, [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)
8. Landesjugendamt Brandenburg, Referat Hilfen zur Erziehung: "Orientierungshilfe zur Entwicklung und Anwendung von Handlungsleitlinien zur Beteiligung und zur Beschwerde von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sowie Wohnheimen und Internaten", Potsdam 2013, [www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)
9. Ulrike Urban: "Partizipation, Fachlichkeit und Entscheidungsmacht in der Sozialen Arbeit", Zeitschrift für Sozialpädagogik, 2005/2, S.173-184
10. [www.diebeteiligung.de](http://www.diebeteiligung.de), eine Gemeinschaftsinitiative der  
[AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.](http://www.afet.de)  
[Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. \(BVkE\)](http://www.bvke.de)  
[Evangelischer Erziehungsverband e.V. \(EREV\)](http://www.erev.de)  
[Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. \(IGfH\)](http://www.igfh.de)  
mit vielfältigen Beiträgen und Anregungen

## Redaktionsgruppe SenBJF:

Christian Aelker, [christian.aelker@senbjf.berlin.de](mailto:christian.aelker@senbjf.berlin.de)  
Marita Grub, [marita.gruss@senbjf.berlin.de](mailto:marita.gruss@senbjf.berlin.de)  
Heidrun Kohlhaas, [heidrun.kohlhaas@senbjf.berlin.de](mailto:heidrun.kohlhaas@senbjf.berlin.de)  
Eva Robaczek-Tiedje, [eva.robaczek-tiedje@senbjf.berlin.de](mailto:eva.robaczek-tiedje@senbjf.berlin.de)  
Dezember 2015